

ORTSGEMEINDE
HOPPSTÄDTEN-WEIERSBACH
ORTSTEIL WEIERSBACH

**ERGÄNZUNGSSATZUNG GEMÄß
§34 ABS.4 NR.3 BAUGB
"AM GALGENBERG - ERWEITERUNG"**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG

Fassung für den Satzungsbeschluss

06/2021

Inhaltsverzeichnis

1	AUSFERTIGUNGSVERMERK	4
2	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	5
2.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	5
2.1.1	Art der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB	5
2.1.2	Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB	5
2.1.3	Bauweise gemäß §9 Abs.1 Nr.2 BauGB	6
2.1.4	Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß §9 Abs.1 Nr.4 BauGB i.V.m. §12 und 14 BauNVO	6
2.1.5	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß §1(a) BauGB i.V.m. §9 Abs.1 Nr.20, §9 Abs.1 Nr.25 a und b i.V.m. §9 Abs.1(a) BauGB	6
2.1.5.1	Vermeidungsmaßnahmen	6
2.1.5.2	Ausgleichsmaßnahmen	7
3	REGELUNGEN NACH LANDESGESETZEN (ÜBERNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN FESTSETZUNGEN IN DIE SATZUNG GEMÄß § 9 ABS. 4 BAUGB)	8
3.1	Kulturdenkmäler	8
3.2	Ökologische Niederschlagswasserbewirtschaftung	8
3.3	Einfriedungen	9
4	HINWEISE	10
4.1	Ingenieurgeologie	10
4.2	Brandschutz	10
4.3	Begrünung im Bereich der Versorgungsanlagen und -leitungen	10
4.4	Landesbetrieb Mobilität	10
5	EMPFEHLUNGEN	12
5.1	Nutzung von Niederschlagswasser	12
5.2	Nutzung des anfallenden Oberbodens	13
5.3	Nutzung solarer Energie	13
5.4	Pflanzenauswahl im Hinblick auf eine Klimaresilienz	14
5.5	Beachtung von Artenschutz und Biodiversität	15
5.6	Beachtung von Sturzflutereignissen	15

6	STÄDTEBAULICHES ERFORDERNIS ZUR AUFSTELLUNG EINER ERGÄNZUNGSSATZUNG	16
7	EINFÜGUNG IN DIE ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN	18
7.1	<i>Regionaler Raumordnungsplan</i>	18
7.2	<i>Flächennutzungs- und Landschaftsplan</i>	18
7.3	<i>Schutzgebiete nach BNatSchG</i>	18
7.4	<i>Lebensstätten und -gemeinschaften gemäß §30 BNatSchG i.V.m. §15 LNatSchG</i>	19
7.5	<i>Schutzgebiete nach Landeswassergesetz</i>	19
7.6	<i>Natura2000-Netz</i>	19
8	BEACHTUNG RECHTLICHER ANFORDERUNGEN UND BELANGE	20
8.1	<i>Berücksichtigung von Umweltbelangen</i>	20
	8.1.1 Umweltverträglichkeitsprüfung	20
	8.1.2 Bestand und Flächennutzungen	20
	8.1.3 Eingriffsregelung	20
8.2	<i>Artenschutzfachbeitrag nach BNatSchG</i>	21
8.3	<i>Immissionsschutzrechtliche Belange.....</i>	23
8.4	<i>Wasserschutzrechtliche Belange</i>	23
8.5	<i>Erschließungsrechtliche Belange.....</i>	24
8.6	<i>Landwirtschaftliche Belange.....</i>	24
9	PFLANZENLISTE.....	25
10	RECHTSGRUNDLAGEN.....	27

Anlagen

Satzung, Planurkunde

1 Ausfertigungsvermerk

Die Ergänzungssatzung mit den nachstehenden Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Hoppstädten-Weiersbach, den 17. Aug. 2021

Ortsbürgermeister


Hans-Peter Heyda

Ortsbürgermeister

2 Textliche Festsetzungen

In Ergänzung zur Planzeichnung werden folgende Festsetzungen getroffen.

2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1.1 Art der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Das Gebiet wird als MI (Mischgebiet) gemäß §6 BauNVO festgesetzt.

Im Mischgebiet sind zulässig:

- Wohngebäude
- sonstige Gewerbebetriebe
- Gartenbaubetriebe

Im Mischgebiet sind gemäß §1 Abs.5 BauNVO nicht zulässig:

- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten im Sinne des §4a Abs.3 Nr.2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Weiterhin sind die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten im Sinne des §4a Abs.3 Nr.2 BauNVO außerhalb der in §6 Abs.2 Nr.8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebiets) nach § 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO nicht Bestandteil der Satzung und somit unzulässig.

2.1.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Die überbaubare Grundstücksfläche ist auf die Maße wie folgt beschränkt.

Gebietsart	MI
Bauweise	E
Grundflächenzahl (GRZ)	0,4
Geschossflächenzahl (GFZ)	0,8
Zahl der Vollgeschosse	II

2.1.3 Bauweise gemäß §9 Abs.1 Nr.2 BauGB

Im Baugebiet sind ausschließlich Einzelhäuser gemäß §22 Abs.2 BauNVO zulässig.

2.1.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß §9 Abs.1 Nr.4 BauGB i.V.m. §12 und 14 BauNVO

Nebenanlagen, überdachte Stellplätze, Carports und Garagen¹ sind auf der ganzen Grundstücksfläche zulässig. Die Baugrenzen wurden in Anlehnung an die Ergänzungssatzung „Am Galgenberg“ nicht festgesetzt.

2.1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß §1(a) BauGB i.V.m. §9 Abs.1 Nr.20, §9 Abs.1 Nr.25 a und b i.V.m. §9 Abs.1(a) BauGB

2.1.5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Bodenschutz (V_1)

Gemäß §202 BauGB ist "der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Überschüssiges Bodenmaterial ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zwischenzulagern. Bei der Lagerung der Mutterbodenmassen sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Boden einer Tiefenlockerung zu unterziehen. Der Oberboden ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwendung zuzuführen. Bei nicht sofortiger Wiederverwendung ist er fachgerecht in 1,5 m hohen Mieten zwischen zu lagern und mit einer Ansaat zu begrünen. Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierfür ist eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich, sofern die Massen nicht auf eine abfallrechtlich zugelassene Deponie verbracht werden.

Grundstückseigentümer sind gemäß §7 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen können auch nach §2 LBodSchG Erosionsschäden sein, welche die obere Bodenschicht in ihrer Funktion beeinträchtigen.

¹ **Garagen** sind vollständig umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Eine Garage liegt dann regelmäßig vor, wenn die allseitige Umschließung des Raumes durch Bauteile wie Wände sichtbar wird.

Carports sind überdachte Stellplätze (siehe unten), die über zusätzliche geschlossene Seitenwände verfügen können.

Überdachte Stellplätze sind Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einer Überdachung. Zusätzliche Seitenwände sind nicht zulässig.

Gehölzrodungen (V_2)

Gehölzrodungen sind ausschließlich – insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes – zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Gehölzerhaltung (V_3)

Die bestehenden Gehölzstrukturen auf dem Baugrundstück sind - sofern sie nicht im Bereich von Zufahrten oder Baumaßnahmen liegen – zu erhalten.

2.1.5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche

Die Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche soll wie folgt vorgenommen werden: Die private Grundstücksfläche ist als Nutzgarten, Naturgarten oder landschaftsgärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Vorgarten ist zu begrünen, sofern er nicht als Zufahrt oder Zuwegung benötigt wird. Zur Gestaltung der Grünanlagen im Vorgarten und Gartenbereich sind überwiegend heimische Laubgehölze entsprechend der Artenliste im Anhang zu verwenden.

Pro 200 m² Grundstücksfläche ist ein klein- bis mittelkroniger Laubbaum entsprechend der Artenliste im Anhang zu pflanzen. Nadelgehölze (Thuja etc.) oder hartlaubige Straucharten (Kirschlorbeer etc.) sind als Randeingrünung an den Grundstücksgrenzen nicht zulässig. Flächenbefestigungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Flächenbefestigungen, die eine Versickerung von Regenwasser zulassen, sind der Vorzug zu geben.

Anlage einer Streuobstwiese

Innerhalb der markierten Fläche direkt angrenzend an die Satzungsfläche ist eine Streuobstwiese aus standortgerechten, regionaltypischen Obstbäumen zu pflanzen. Die Gehölzstrukturen – bewirken in Verlängerung der östlichen Waldfläche neben einer weiteren Einbindung der Ortslage eine Verbesserung des Biotopverbundes.

Durchzuführende Maßnahmen

- Pflanzung von 8 standortgerechten großkronigen Obstbäumen versetzt (10 x 10) oder in Clustern
- Schutz, dauerhafte Erhaltung und Pflege der Obstwiese
- Verwendung regionaler, standortgerechter Obstbaumsorten (Apfel, Birne)
- Pflanzqualitäten und -ausführung: 3xv, STU 12-14, wurzelnackt, Wühlmausschutz, Dreibock, Baumscheibe mit Holzhackschnitzel, Stammspirale gegen Wildverbiss
- Ersatz bei Ausfall von Bäumen durch Nachpflanzung

3 Regelungen nach Landesgesetzen (Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen in die Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Kulturdenkmäler

Funde müssen gemäß §17 DschG unverzüglich gemeldet werden. Entsprechend §16-21 DSchG besteht eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht bei archäologischen Funden.

3.2 Ökologische Niederschlagswasserbewirtschaftung

Oberflächenwasserbewirtschaftung

Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos weitergeleitet wird.

Die Mulden zur Rückhaltung des Regenwassers und unverschmutzten Oberflächenwassers sind als Erdmulden auszugestalten. Gräben zur Aufnahme und Weiterleitung des unverschmutzten Außengebietswassers sind in offener Bauweise anzulegen. Die Flächen sind zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

Schmutzwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die Kanalisation der Ortsgemeinde ist vorgesehen.

Brauchwasseranlagen

Brauchwasseranlagen sind gemäß der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Birkenfeld den Verbandsgemeindewerken anzuzeigen.

Allgemeine Wasserwirtschaft

Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Wasserversorgung, Heilquellen-, Wasserschutzgebiete, Altablagerungen

Durch die vorgesehene Bebauung werden Wasserschutzgebiete nicht berührt. Durch die Bauleitplanung sind gemäß Altablagerungskataster des Landes Rheinland-Pfalz Altablagerungen nicht berührt.

3.3 Einfriedungen

Gemäß §42 Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden.

Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden. Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben mit Bäumen und Sträuchern von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 48 Nachbarrechtsgesetz - die in §§ 44 und 45 Nachbarrechtsgesetz aufgeführten Abstände einzuhalten.

4 Hinweise

4.1 Ingenieurgeologie

Boden

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach §202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und 19731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.

Hydrogeologie

Ist die Versickerung anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers geplant, so sollte die Versickerungsmöglichkeit mittels geeigneter Methoden untersucht werden. Die Versickerung soll vorzugsweise über die belebte Bodenzone erfolgen.

Ingenieurgeologie

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten.

4.2 Brandschutz

Bei Gebäuden, die ganz oder in Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, müssen Zufahrten analog den technischen Baubestimmungen verlangt werden. Die Löschwasserversorgung ist mit 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt. Damit verbunden sind nur Gebäude zulässig, deren überwiegende Bauart aus feuerbeständigen, hochfeuerhemmenden oder feuerhemmenden Umfassungen sowie harten Bedachungen bestehen.

4.3 Begrünung im Bereich der Versorgungsanlagen und -leitungen

Bei einer Begrünung im Bereich von Versorgungsanlagen und -leitungen sind die Hinweise des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 - Baumanpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen - zu beachten. Gemäß dem Regelwerk Abwasser - Abfall, Hinweise H 162 sind Kanalleitungen beidseits 2,50 m von Anpflanzungen freizuhalten, ohne dass Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Sollte dieser Sicherheitsabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen erforderlich, um die Gehölzwurzeln von den Versorgungsanlagen fern zu halten.

4.4 Landesbetrieb Mobilität

- Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat gemäß den Festsetzungen zum Satzungsentwurf über das bestehende Gemeindestraßennetz zu erfolgen. Im Einmündungsbereich L 170/Am Galgenberg ist dabei sicherzustellen, dass die dort stattfindenden Fahrbeziehungen verkehrssicher abgewickelt werden können.
- Hinsichtlich der zu berücksichtigenden immissionsschutzrechtlichen Belange sind die hierzu erforderlichen Nachweise durch die Ortsgemeinde in eigener Verantwortung zu erbringen. Den Straßenbaulastträgern der umliegenden klassifizierten Straßen dürfen keine

Nachteile bezüglich der Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen aufgrund von Verkehrsgerausmissionen entstehen.

- Im Hinblick auf eine mögliche Anbringung von Solar- und Photovoltaikmodulen ist seitens des Vorhabenträgers in eigener Zuständigkeit der Gewährleistungsnachweis zu führen, dass bei allen Sonnenständen eine Blendbeeinträchtigung des fließenden Verkehrs im Zuge der umliegenden klassifizierten Straßen ausgeschlossen ist. Sofern es nach der Installation der Module zu Blendwirkungen durch Lichtreflektionen kommen sollte, sind seitens der Ortsgemeinde bzw. des Vorhabenträgers entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um gefährdende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu unterbinden. Alle entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.
- Im Zuge der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum der L 170 um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 45 Absatz 1 Landesstraßengesetz (LStrG). Vor Beginn der Arbeiten ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und unserem LBM ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Aufbruchgenehmigung erteilt wird und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung einvernehmlich abgestimmt werden.

5 Empfehlungen

5.1 Nutzung von Niederschlagswasser

Die Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser zur Toilettenspülung, Gartenbewässerung, Reinigung von Außenflächen wird empfohlen. Brauchwasseranlagen sind hierbei gemäß der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde den Verbandsgemeindewerken anzuzeigen. Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung u.a. für die Toilettenspülung vorgesehen ist, ist folgendes zu beachten:

1. Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden;
2. Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift/Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
3. Bei der Installation sind die Technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1988 sowie die DIN 1986 und DIN 2001 zu beachten.

Bei ausreichender Dimensionierung der Zisterne können bis zu 30% des Wasserverbrauchs eingespart werden.

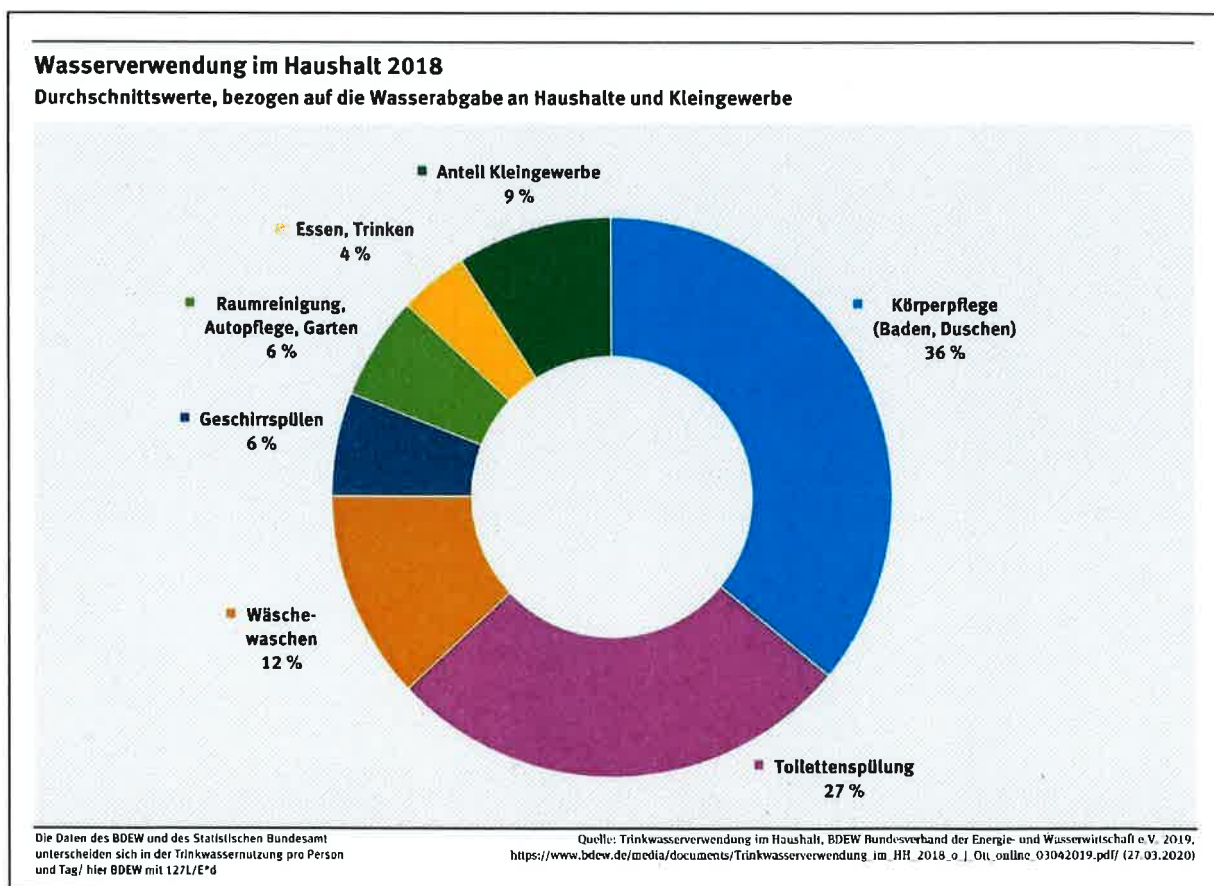
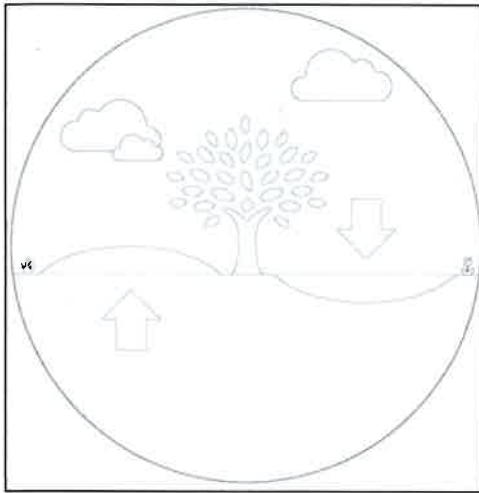


Abb. 1: Wasserverwendung im Haushalt (Quelle: www.umweltbundesamt.de)

5.2 Nutzung des anfallenden Oberbodens



Gemäß §202 BauGB ist "der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Es wird empfohlen, den anfallenden Oberboden auf dem Baugrundstück zu belassen und landschaftsgerecht zu integrieren.

Der oberste und fruchtbarste Horizont des Bodens sollte erhalten bleiben und kann im Rahmen der Gartenanlage und Freianlagenplanung ein sinnvoller Baustein einer Geländemodellierung darstellen.

Abb. 2: Skizze zur Herangehensweise mit einer „grünen Grundfläche“, die Platz für das Regenwasser macht. Quelle: Gruppe F, Regenwasser-Bewirtschaftung in Kirkebjerg Ballerup (Dänemark)

5.3 Nutzung solarer Energie

Die Nutzung solarer Energie mit Solarthermie und Photovoltaikanlagen wird empfohlen. Damit verbunden ist eine Ausrichtung der Dachflächen in Südlage (Südost bis Südwest) verbunden mit einer der Nutzung (Solarthermie, Photovoltaik) entsprechenden Dachneigung. Darüber hinaus wird eine Speicherung des elektrischen Stroms und Nutzung bspw. zur Mobilität angeregt.

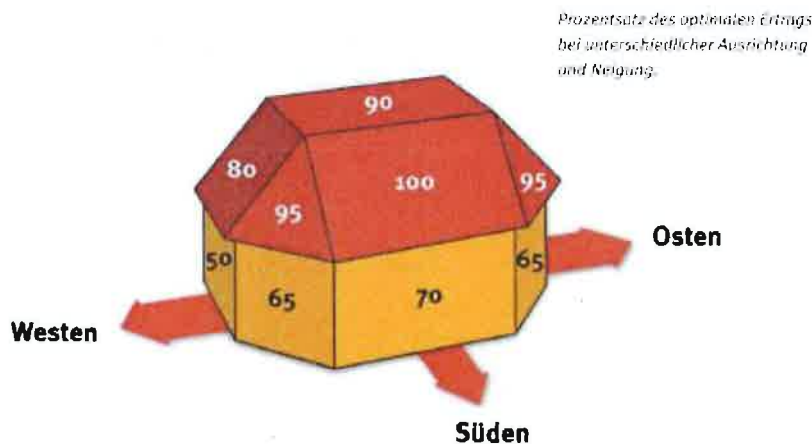


Abb. 3: Prozentsatz des optimalen Ertrags bei unterschiedlicher Ausrichtung und Neigung einer Dachflächen Quelle: Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Ein Einfamilienhaus mit einer installierten PV-Anlagenleistung von einem Kilowatt pro 1.000 Kilowattstunden Strombedarf kann sowohl einen Eigenverbrauchsanteil als auch einen Autarkiegrad von durchschnittlich etwa 30 Prozent erzielen. Wird zusätzlich eine nutzbare

Speicherkapazität von einer Kilowattstunde pro 1.000 Kilowattstunden Strombedarf installiert, lässt sich der Eigenverbrauchsanteil auf 60 Prozent und der Autarkiegrad auf etwa 55 Prozent steigern.

Der Eigenverbrauchsanteil gibt an, welcher Anteil des erzeugten Solarstroms direkt im Haus verbraucht wird. Der Autarkiegrad gibt an, welcher Anteil des Strombedarfs durch das PV-Speichersystem zeitgleich gedeckt wird. (Quelle: Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz)

5.4 Pflanzenauswahl im Hinblick auf eine Klimaresilienz

Die Entwicklung des Klimas in Rheinland-Pfalz seit den 1960er Jahren zeigt eine hohe natürliche Variabilität. Diese wird zunehmend von Erwärmungstrends überlagert, die komplexe Auswirkungen haben. Untersuchungen zeigen, dass der Klimawandel mit dem Risiko einer Zunahme witterungsbedingter Extreme einhergeht. Für die Vegetation im ländlichen Raum sind insbesondere die folgenden Parameter von Bedeutung:

- Beginn der Vegetationszeit und Gefährdung durch Spätfröste
- Lufttemperatur und Niederschlag im Sommerhalbjahr
- Maxima der Lufttemperatur im Sommer, charakterisiert durch die Zahl der Sommertage (Tagesmaximum > 25 °C).

Die Pflanzenauswahl sollte die angeführten Parameter berücksichtigen, um regionaltypische klimaresistente Gärten zu erreichen.



Abb. 4: Gestaltungsprinzipien im Garten Quelle: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaats Sachsen

Die Befestigung und Versiegelung von Flächen sollte auf der Grundlage einer realistischen Abwägung der Nutzungsanforderungen geschehen und – wo immer möglich – zugunsten der Regenwasserversickerung, eines guten Mikroklimas und der Erhaltung von naturnahen Lebensräumen vermieden werden. Großflächig gekieste Bereiche (Schottergärten) und die Verwendung von Kunststoffunkrautfolien sollten nicht zur Anwendung kommen.

5.5 Beachtung von Artenschutz und Biodiversität

Unter dem Begriff „Biodiversität“ versteht man die Vielfalt der Arten, Gene und Lebensräume. Dabei sind Biodiversität, intakte Natur und artenreiche Kulturlandschaften wesentliche Grundlagen für eine stabile und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung.



Artenreiche Natur- und Kulturlandschaften prägen das Bild der Region und tragen zur regionalen Wertschöpfung bei. Lebendige Natur bietet hohen Erholungswert. Die Sicherung der biologischen Vielfalt ist somit für die Lebensqualität der Menschen, für die Landwirtschaft und auch für andere Sektoren wie Wirtschaft, Tourismus und Gesundheit von großer Bedeutung.

Eine Verfügbarkeit von Reproduktionsstätten und Nahrungshabitaten kann mit einfachen Mitteln erreicht werden:

Nistkästen für Vögel und Fledermäuse

Kleinstrukturen im Garten wie Komposthaufen, Reisighaufen, Brachflächen

Lebenstürme, Insektenhaus und Fledermausturm

Abb. 5: Beispiel für einen Lebensturm, Quelle: Lebendige Moselweinberge

5.6 Beachtung von Sturzflutereignissen

Das Plangebiet befindet sich in Hanglage. Im Rahmen der Hochwasservorsorge und Wasserrückhaltung sollte bei der Bauausführung eine mögliche Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregen berücksichtigt und geeignete Maßnahmen bspw. als Notwasserwege eingeplant werden. Eine offene Versickerung (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) ist so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.

Es wird empfohlen, die Gebäudegründungen und Kellerbereiche mit entsprechendem Schutz vor Grundwasser und Staunässe bzw. drückendem Wasser auszustatten.

6 Städtebauliches Erfordernis zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung

Die Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach beabsichtigt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß §34 Abs.4 Nr. 3 BauGB „Am Galgenberg - Erweiterung“ am südöstlichen Ortsrand des Ortsteiles Weierbach zur Schaffung von Bauplanungsrecht auf einem an die Ortslage angrenzenden Grundstück.



Abb. 6: Übersichtskarte mit Satzungsbereich²

Zur möglichen Bebauung des Grundstückes besteht eine Anfrage, um ein Bauvorhaben realisieren zu können.

Der vorgesehene Standort liegt außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) und außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). In diesem sogenannten Außenbereich sind Vorhaben - sofern sie nicht privilegiert sind, z.B. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen - grundsätzlich unzulässig (§ 35 Abs.1 BauGB).

² Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2021

Eine Bebaubarkeit des Grundstückes mit dem besagten Vorhaben kann nur dann erreicht werden, wenn die Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach das dafür erforderliche Baurecht mittels entsprechender, rechtswirksamer Bauleitplanung / Satzung schafft und die Erschließung gesichert ist.

Die Ortsgemeinde beabsichtigt durch die Ergänzungssatzung die im Zusammenhang bebauten Ortsteile um eine bisher unbebaute Fläche des Außenbereichs zu ergänzen, um der ortsansässigen Bevölkerung die Voraussetzung für ein Baurecht zu schaffen. Voraussetzung für die Aufstellung der Ergänzungssatzung ist, dass die von der Ergänzung betroffenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Es handelt sich um einen regional typischen Ortsrandbereich, der nun städtebaulich arrondiert werden soll.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da sie

- unmittelbar an die bestehende Ortslage anschließt,
- direkt über die bestehenden Ortsstraßen erschlossen werden kann.

Die Vorgaben und Belange der §1 Abs. 5 und 6 BauGB insbesondere hinsichtlich einer Arrondierung der Ortslage wurden beachtet. Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen werden in direkter Angrenzung zur Satzungsfläche getroffen.

Auch ist die räumliche Ausdehnung der Ergänzungssatzung auf eine einzelne Außenbereichsfläche beschränkt, was den rechtlichen Vorgaben des BauGB entspricht.

Das Grundstück kann über die in der Straße „Am Galgenberg“ vorhandenen Kanal- u. Wasserhausanschlussleitung direkt erschlossen werden.

Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung des Grundstückes sind Neubaumaßnahmen nicht notwendig, die verkehrlichen Anforderungen bspw. zum Wenden von Müllfahrzeugen werden aktuell in der Gemeindestraße eingehalten.

7 Einfügung in die übergeordneten Planungen

Die Einfügung und Anpassung der Planung an die übergeordneten Planungen stellen gleichzeitig den vorgegebenen Untersuchungsrahmen (bspw. RROP, FNP, LP) dar, indem Restriktionsräume benannt und mit dem geplanten Vorhaben abzugleichen sind. Somit ergibt sich eine der jeweiligen Ebene angepasste Prüfung von Raumverträglichkeiten, aus denen die Konfliktschwere resultiert.

7.1 Regionaler Raumordnungsplan

Als übergeordnete Planung ist der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe³ zu sehen. In seiner aktuellen Fassung wird der Untersuchungsraum als Siedlungsfläche ausgewiesen. Andere raumbedeutsame Funktionen werden nicht berührt. Ausschluss- und Restriktionsgebiete stellen auf der Ebene des Regionalen Raumordnungsplanes die jeweiligen Vorranggebiete dar. Der maßgebliche Planungsraum liegt nicht innerhalb von Vorranggebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen auf angrenzende Vorranggebiete können damit ausgeschlossen werden.

7.2 Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Für die Verbandsgemeinde Birkenfeld liegt ein Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor. Die Flächen sind in der derzeitigen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Birkenfeld als Grünland dargestellt.

Diese Darstellung muss in einer FNP-Änderung angepasst werden.

Restriktionsflächen sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht dargestellt.

7.3 Schutzgebiete nach BNatSchG

Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes oder daran angrenzend liegen keine nach §23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG)

Der Planungsraum und der weitere Untersuchungsraum liegen nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“.

Naturparks (§ 27 BNatSchG)

Der Planungsraum liegt nicht innerhalb des Naturparks „Saar-Hunsrück“.

³ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2015): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe, Mainz

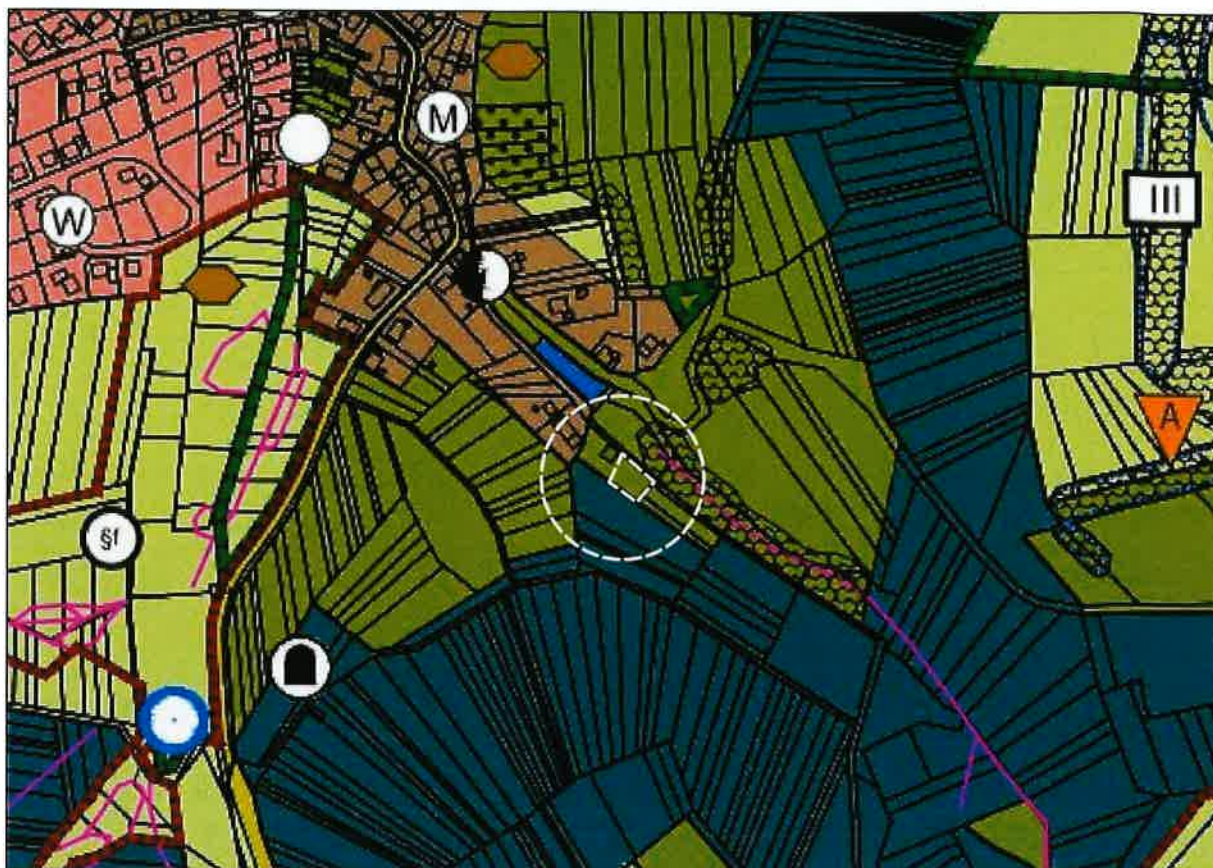


Abb. 7: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine Naturdenkmäler.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile.

**7.4 Lebensstätten und -gemeinschaften gemäß §30 BNatSchG i.V.m. §15
LNatSchG**

Im Rahmen der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz wurden keine Biotope innerhalb des Plangebietes kartiert. Seltene, in ihrem Bestand bedrohte, für den Naturhaushalt oder für Wissenschaft und Bildung wichtige Arten wildlebender Tiere und Pflanzen entsprechend §30 BNatSchG wurden nicht kartiert.

7.5 Schutzgebiete nach Landeswassergesetz

Das Plangebiet berührt keine Wasserschutzgebiete.

7.6 Natura2000-Netz

Das Plangebiet tangiert keine Flächen des Natura2000-Netzes (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete).

8 Beachtung rechtlicher Anforderungen und Belange

8.1 Berücksichtigung von Umweltbelangen

Gemäß §2 Abs.4 BauGB muss für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

8.1.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) muss für die vorliegende Ergänzungssatzung bzw. für Vorhaben die durch die Satzung zulässig sind, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

8.1.2 Bestand und Flächennutzungen

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Planungsfläche sowie relevante Randbereiche einer möglichen Wirkzone.

Die Erweiterungsfläche wird zurzeit als Stellplatz sowie angrenzend als Wiesenfläche und Nutzgarten (EA0, HJ2) genutzt. Substantielle Ausprägungen von Biotoptypen (LökPlan „Biotopkataster RLP; Erfassung der schutzwürdigen Biotope; Allgemeine Angaben zum Biotopkataster“ 11/2018) finden sich nicht in der Erweiterungsfläche.

8.1.3 Eingriffsregelung

Gemäß §15 BNatSchG ist der Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben müssen daher Kompensationsmaßnahmen getroffen werden. Diese Maßnahmen sollen die durch die Planung betroffenen Lebensstätten und Biotoptypen möglichst in gleichartiger oder gleichwertiger Weise kompensieren (funktionaler Ausgleich). Dabei sind die potenziellen Habitate innerhalb und außerhalb des Plangebietes in besonderer Weise zu beachten.

Die Konfliktbetrachtung führt folgende Beeinträchtigungen auf:

- Verlust der belebten Bodenzone durch Überbauung, Abgrabung, Aufschüttung

Durch den Bau von Gebäuden, Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Zufahrten kommt es zu Versiegelung von freien Bodenflächen.

- Verlust von Grünland (EA0, HJ2) mit einer mittleren Wertigkeit

Die Grünlandfläche geht infolge der Überplanung / Überbauung verloren.

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Durch die Ergänzungssatzung verlieren bestehende Übergangszonen zwischen Dorf und freier Landschaft ihre Funktion.

Als Ausgleich für die Versiegelung und den Verlust von Wiesenflächen werden die grünordnerische Gestaltung der Gärten sowie die Anpflanzung der Streuobstwiese als innerörtliche Biotopstrukturanreicherung festgesetzt.

Einem Eingriff auf einer Fläche von ca. **358 m²** (Grundstücksfläche = 597 * 0,4 zzgl. §19 BauNVO) steht ein Ausgleich im Bereich der Obstwiese über **ca. 800 m²** gegenüber. In Verbindung mit den Gestaltungsmaßnahmen auf den nicht überbauten Grundstücksflächen wird davon ausgegangen, dass die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vollständig ausgeglichen werden.

Der Verlust der landespflegerischen Ausgleichsfläche i.V.m. der Ergänzungssatzung „Am Galgenberg“ vom 12.11.2003 (von 597 m²) wird damit ebenfalls kompensiert.

Eingriffsflächen	Flächenbilanz
Verlust der ehemals festgesetzten Ausgleichsfläche	- 597 m ²
Eingriffsfläche durch Erweiterung (597 * 0,6)	- 358 m ²
Kompensationsfläche (Parzelle 76/1, Flur 6)	+ 770 m ²
Kompensation auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (30% von 597 m²)	+ 179 m ²
Bilanz	- 955 / + 949

8.2 Artenschutzfachbeitrag nach BNatSchG

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 wurden die europäischen Richtlinien zum besonderen Artenschutz in nationales Recht übernommen. Für den besonderen Artenschutz ist nun für jede im Untersuchungsgebiet nachgewiesene besonders bzw. streng geschützte Art zu prüfen, ob die Verbote des § 42 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) berührt sind.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie der Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten) – im Folgenden unter dem Begriff „Lebensstätten“ zusammengefasst – ist in Art.12 Abs.1 der FFH-Richtlinie geregelt.

Darüber hinaus dienen die Zugriffsverbote / Vermarktungsverbote nach §44 BNatSchG zum einen dem Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen, zum anderen von deren Lebensstätten und Standorten.

Die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG gelten grundsätzlich sowohl im Außenbereich als auch im besiedelten Bereich. Das gilt selbst dann, wenn sich die Tiere oder Pflanzen bzw. deren Lebensstätten im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Menschen befinden, z.B. in oder an Gebäuden. Nahrungs- bzw. Jagdbereiche fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne der Definitionen des §7 ff BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr.1, Nr.2 und Nr.3 BNatSchG einschlägig sein.

Zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zählen:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG wird ergänzt:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die überschlägige artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass weder streng noch besonders geschützte Pflanzenarten (keine Kartierfunde) noch Populationen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Eingriffsraums betroffen sind (Datenabfrage LANIS 07/2019, Artendatenbank LUWG 07/2019).

In Verbindung mit den getroffenen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen, die geeignete Ersatzlebensräume in direkter Angrenzung schaffen –

insbesondere naturnahe Gehölzbiotope – sowie Ersatzlebensräume im weiteren Landschaftsraum ausreichend vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass gegen

- das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt,
- das Störungsverbot – keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen

nicht verstoßen wird.

Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch die Ergänzungssatzung ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzfachbeitrags daher realisiert werden.

8.3 Immissionsschutzrechtliche Belange

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung hat durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Darüber hinaus hat die Gemeinde mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L165 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben haben, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

In Betrachtung der Lage der L170 (Gimbweilerstraße) zum Plangebiet werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes prognostiziert, die Lärmschutzmaßnahmen erforderlich machen würden.

8.4 Wasserschutzrechtliche Belange

Großflächige und/oder vollflächige Versiegelungen sind durch die Planung nicht zu erwarten, anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin vor Ort versickern.

Der Planungsraum liegt außerhalb von potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen entlang von Tiefenlinien außerhalb von Auenbereichen. Auch werden keine Entstehungsgebiete für Starkregensturzfällen tangiert.

Die Gefährdungsanalyse „Sturzflut nach Starkregen – Entstehungsgebiete und Wirkungsbereiche der VG Birkenfeld“ im Rahmen der Hochwasservorsorge des Landes Rheinland-Pfalz⁴ stuft die Ortslage mit einer hohen Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregen ein. Das Plangebiet ist hiervon nicht betroffen.

⁴ BGHplan (2018): Hochwasservorsorge durch Flußgebietsentwicklung – Ergänzung Starkregenmodul Verbandsgemeinde Birkenfeld. - Auftraggeber Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

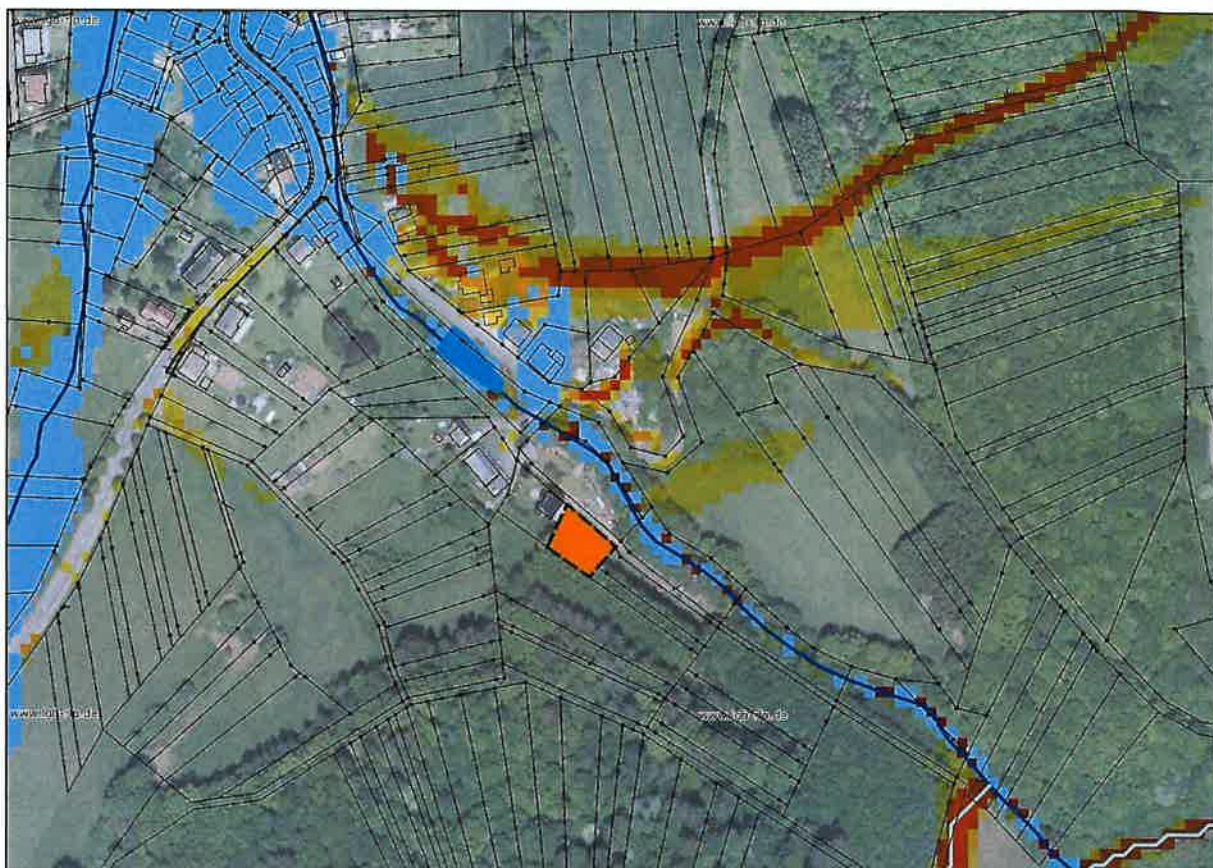


Abb. 8: Gefährdungsanalyse „Sturzflut nach Starkregen – Entstehungsgebiete und Wirkungsbereiche der VG Birkenfeld (Ausschnitt)⁵

8.5 Erschließungsrechtliche Belange

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über die bestehende Ortsstraße „Am Galgenberg“.

8.6 Landwirtschaftliche Belange

Vorranggebiete der Landwirtschaft sind durch die Planung nicht berührt. Auch werden angrenzende Ackerflächen weder tangiert noch in ihrer Nutzung beeinträchtigt. Landwirtschaftliche Belange werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

⁵ BGHplan (2018): Hochwasservorsorge durch Flußgebietsentwicklung – Ergänzung Starkregenmodul Verbandsgemeinde Birkenfeld. Karte 5 - Auftraggeber Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

9 Pflanzenliste

Nachfolgend sind vor allem Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zusammengestellt, die sich nach den Kriterien einer standortgemäßen Artenzusammensetzung besonders für die Verwendung im Plangebiet eignen. Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um eine nicht abgeschlossene Vorschlagsliste, die durch Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen vergleichbarer Arten – im Sinne von regional typischen Bauerngartengehölzen - erweitert werden können.

Eine Gliederung nach unterschiedlichen Baumgrößen oder -formen erfolgt nicht. Infolge des Klimawandels sind trockenresistente Laubgehölze zu bevorzugen.

Die Arten, die gepflanzt werden, bedürfen einer Überprüfung in Bezug auf einzuhaltende Mindestgrenzabstände nach der Nachbarrechtsbestimmungen des Landes.

Obstbäume

Malus domestica (Apfelbaum)
Prunus avium juliana (Kirsche)
Prunus cerasifera (Pflaume)
Prunus cerasus (Sauerkirsche)
Prunus domestica (Zwetschge)
Prunus syriaca (Mirabelle)
Pyrus communis (Birnbäum)

Wildobst

Castanea sativa (Kastanie)
Juglans regia (Nussbaum)
Malus sylvestris (Holz-Apfel)
Pyrus pyraeaster (Wild-Birne)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling)

Sträucher und Heckengehölze

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Prunus spinosa (Schlehe)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Rosa spec. (Rosen)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Tilia cordata (Winter-Linde)

Solitärbäume

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Aesculus hippocastanum (Roskastanie)
Betula pendula (Hängebirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus minor (Feldulme)

Gehölze für Privatgärten

Einzelbäume

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Aesculus hippocastanum (Rosskastanie)
Betula pendula (Hängebirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus minor (Feldulme)

Straßenbäume

Acer platanoides 'Cleveland' (Spitz-Ahorn)
Fraxinus excelsior 'Westhofs' (Esche)
Tilia cordata 'Greenspire' (Winter-Linde)

Sträucher

Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Rosa spec. (Rosen)
Sorbus torminalis (Elsbeere)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Ungiftige Sträucher

Crataegus monogyna (Weißdorn)
Corylus avellana (Haselnuss)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Rosa spec. (Rosen)
Prunus spinosa (Schlehe)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Wandbegrünung

Clematis vitalba (Weinrebe)
Polygonum aubertii (Knöterich)
Vitis vinifera (Weinrebe)
Lonicera henrii (Immergrünes Geißblatt)

10 Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - **PlanZV**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057) sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
6. Landeswaldgesetz (**LWaldG**) vom 30.11.2000, GVBl. S. 504, zuletzt geändert am 07.06.2018, GVBl. S. 127.
7. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254).
8. Bundesbodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465).
9. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112).
10. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448).
11. Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) vom 06.10.2015 (GVBl. 2005, S. 387), neu gefasst durch Verordnung vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583).
12. Landeskompensationsverordnung (**LKompVO**) vom 12.06.2018 (GVBl. 2018, S. 160)
13. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - **LWG**) in der Fassung Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469).
14. Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245).

15. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432).
16. Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237).
17. Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977 S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92).

Ausfertigungsvermerk

Die Ergänzungssatzung mit den vorstehenden Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Hoppstädten-Weiersbach, den _____

Siehe Seite 4

Hans-Peter Heyda

Ortsbürgermeister

Planverfasser:

planungsbüro helko peters

filscher str. 3 | 54296 trier | tel. 0651 9953954 | info@helkopeters.de

Bearbeitung:

Dipl. Geograph Helko Peters

Datum:

Mittwoch, 23. Juni 2021